

FR_GERICHTE 604 2008 149 vom 27. Mai 2011

FR Kantonsgericht, 2011-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2008_149

FR: FR_GERICHTE 604 2008 149 du 27 mai 2011

IT: FR_GERICHTE 604 2008 149 del 27 maggio 2011

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 3

Auch gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) können von den Einkünften die privaten Schuldzinsen im Umfang der (gesetzlich umschriebenen) steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken abgezogen werden. Nicht abziehbar sind hingegen insbesondere die Aufwendungen für Schuldentilgung (Art. 35 lit. c DStG; vgl. auch Art. 9 Abs. 4 StHG). Vorbehalten bleibt der Fall einer Steuerumgehung.

E. 4

a) Bezüglich der kantonalen Steuern macht die Vorinstanz geltend, sie sei über die Besprechungen und Korrespondenzen zwischen der KPMG Fides und der Eidgenössischen Steuerverwaltung nicht informiert gewesen und sie habe ihrerseits nie ein entsprechendes Ruling unterzeichnet. In Anbetracht der Wichtigkeit des Abkommens wäre es höchst angebracht gewesen, dass sich die KPMG Fides bei jedem Kanton gemeldet hätte. Das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung und gewissen Kantonen unterzeichnete Ruling habe für den Kanton Freiburg keine bindende Wirkung. Die notwendigen Dokumente seien ihm über Umwege und erst nach mehrmaligem Nachfragen ausgehändigt worden. Nach Studium des Zeichnungsprojektes sei sofort klar geworden, dass hier etwas falsch gelaufen sei. Die Kantonale Steuerverwaltung sei also selber aktiv geworden, bevor sie dann am 28. Februar 2008 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung dahingehend informiert worden sei, dass gewisse Vorbehalte bezüglich des Rulings berechtigt erschienen. Gleichzeitig sei eine spätere, umfassende Information in Aussicht gestellt worden, welche dann im April und September 2008 auch erfolgt sei. Dadurch seien die vom Kanton Freiburg längst in Betracht gezogenen Mindestmassnahmen untermauert und schweizweit bestätigt worden. Die Beschwerdeführer bestreiten diese Sachverhaltsdarstellung nicht. Sie weisen jedoch darauf hin, dass sechs unterschiedliche Steuerbehörden (die Eidgenössische Steuerverwaltung und fünf Kantone) die Rulinganträge geprüft und durch Gegenzeichnung der Beurteilung zugestimmt hätten. Auf Basis des StHG (Art. 9 Abs. 2 lit. a) sowie unter dem Grundsatz von Treu und Glauben ergebe sich daraus auch eine Bindungswirkung für Kantone, in denen nicht explizit ein Steurruling eingeholt worden sei. b) Die in Art. 102 Abs. 2 DBG vorgesehene Aufsichtsfunktion der Eidgenössischen Steuerverwaltung betrifft nur die direkte Bundessteuer. Bezüglich der kantonalen Steuern

sind die Kantone grundsätzlich souverän. Insofern ist also das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie gewissen anderen Kantonen gewährte Ruling mangels Zuständigkeit dieser Behörden für den Kanton Freiburg nicht verbindlich (vgl. VGE ZH 25.8.2010, ZStP 2010, 345 Erw. 4.2; EISENRING, 115 f.; a.M. anscheinend OESTERHELT / GRÜNINGER, 92). Daran ändert insbesondere auch die Tatsache nichts, dass der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemäss Art. 73 StHG ein Beschwerderecht zusteht, um im Bereich der kantonalen Steuern allfällige Verletzungen des Steuerharmonisierungsrechts zu rügen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat denn auch ausdrücklich davon abge-

- 14 - sehen, im vorliegenden Beschwerdeverfahren einen Antrag bezüglich der Kantonssteuern zu stellen, wobei sie zumindest implizit einräumte, dass sich die Frage einer Harmonisierungswidrigkeit der kantonalen Veranlagung nicht stellt. Zudem sind ja die einzelnen Kantone bekanntlich auch nicht an die Praxis anderer Kantone gebunden (vgl. etwa das Bundesgerichtsurteil 2C_589/2007 vom 9. April 2008, Erw. 4.3). Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die KPMG Fides ihren Rulingantrag vom 3. August 2004 ausdrücklich bloss für die direkte Bundessteuer gestellt hat. Somit war ihr offensichtlich bewusst, dass die Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung die kantonalen Steuern nicht betrifft; andernfalls wäre ja auch nicht einzusehen, weshalb sich die KPMG Fides dann mit dem gleichen Sachverhalt noch zusätzlich an gewisse kantonale Steuerverwaltungen gewandt hat. Demzufolge können die Beschwerdeführer auf kantonaler Ebene keinen Vertrauensschutz geltend machen.

E. 5

a) Von Gesetzeswegen abzugsberechtigt sind Schuldzinsen, die der Finanzierung von Bedürfnissen und Aufwendungen dienen können. Eine betragsmässige Beschränkung des Abzuges wurde erst mit dem Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 19. März 1999 (AS 1999 2374, 2386) eingeführt, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Auch wenn der (eidgenössische und kantonale) Gesetzgeber, wie die Beschwerdeführer geltend machen, die Missbrauchsbekämpfung damit in die gesetzliche Regelung integrieren wollte, bedeutet dies nicht, dass deswegen kein Raum mehr für die Annahme einer Steuerumgehung bleibt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Voraussetzungen einer solchen erfüllt sind. Die langjährige Praxis zur Steuerumgehung ist daher grundsätzlich weiterhin anzuwenden. Soweit das Gesetz einen Abzug nicht zulässt, erweist sich die entsprechende Steuererleichterung als überhaupt ausgeschlossen, womit sich die Frage der Steuerumgehung gar nicht stellt; soweit ein Abzug gesetzlich vorgesehen ist, erweist er sich als zulässig, es sei denn, es liege eine Steuerumgehung vor (vgl. die - im Zusammenhang mit fremdfinanzierten Einmalprämien er- gangenen - Bundesgerichtsurteile 2A.470/2002 vom 22. Oktober 2003, Erw. 3.1, und 2A.753/2005 vom 20. Juni 2006, Erw. 2, je mit weiteren Hinweisen; YVES NOËL in D. Yersin/Y. Noël [éd.], Commentaire romand, Impôt fédéral direct, Bâle 2008, N. 9 zu Art. 33; PETER LOCHER, Kommentar zum DBG, Basel 2001, Vorbem. N. 139 ff. und N. 7 ff. zu Art. 33). In der Praxis sind denn auch immer wieder unübliche Schuldverhältnisse zu beurteilen, deren einziger Zweck augenfällig darin besteht, in rechtsmissbräuchlicher Weise steuerlich abzugsfähige Schuldzinsen zu generieren (vgl. RAINER ZIGERLIG / GUIDO JUD in Zweifel / Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. Aufl., Basel 2008, N 12a zu Art. 33 DBG). Grundsätzlich haben die Steuerbehörden auf die von den Steuerpflichtigen geschlossenen Verträge abzustellen. Sie dürfen jedoch - sofern z.B. ein

streitiger Schuldzinsenabzug nicht bereits aus anderen Überlegungen zu verweigern ist - davon abweichen, wenn die Pflichtigen nur um der Steuerersparnis willen ein ungewöhnliches Vorgehen gewählt haben, d.h. wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Eine solche wird nach der bundes- gerichtlichen Rechtsprechung (Urteile 2A.470/2002 vom 22. Oktober 2003, Erw. 4.1; 2A.753/2005 vom 20. Juni 2006, Erw. 3.1; 2C_393/2008 vom 19. November 2008, StE 2009 A 11 Nr. 5; 2C_449/2008 vom 16. Oktober 2008, StE 2009 A 12 Nr. 19; vgl. dazu auch HUGO CASANOVA, Die steuerrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 2008 - Kantonale Abgaben [inkl. Steuerharmonisierung], ASA 79, 195 ff. und 198 ff. mit weiteren Hinweisen) allgemein angenommen, wenn:

- 15 - - eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich (insolite), sach- widrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unan- gemessen erscheint, - zudem anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und wenn - das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von der Steuerbehörde hingenommen würde. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzel- falles zu prüfen. Trifft dies zu, ist der Besteuerung die Ordnung zugrunde zu legen, die sachgemäss gewesen wäre, um den erstrebten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen oder es ist ganz einfach der streitige Abzug zu verweigern. b) Die Vorinstanz wie auch die Eidgenössische Steuerverwaltung (in ihren Aus- führungen zur Veranlagung der direkten Bundessteuer) erachten die Voraussetzungen einer Steuerumgehung als erfüllt. Sie betrachten die gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich und sachwidrig. Die Steuerbehörden machen insbesondere geltend, die deklarierten Schuldzinsen stünden in keinem Zusammenhang mit einem steuerbaren Ertrag. Durch das Dazwischenschalten der australischen Kapitalgesellschaft werde den Investoren bzw. Teilhabern aus der Schweiz nur ermöglicht, die für gewöhnlich steuerbaren Vermögenserträge auf einer vor- bestimmten Vermögensanlage steuerfrei zu realisieren. Dies geschehe, indem in der australischen Kapitalgesellschaft die Erträge aus den Loan Notes praktisch ausschliesslich thesauriert würden, wodurch kein steuerbarer Vermögensertrag zur Ausschüttung an die Investoren gelange. Letztere realisierten vielmehr beim Verkauf der Anteile an der australischen Kapitalgesellschaft im Umfang der thesaurierten Erträge einen gemäss der schweizerischen Gesetzgebung steuerfreien Kapitalgewinn. Aus anlagesystematischer Betrachtungsweise sei unerfindlich, weshalb der D._____ das zur Verfügung stehende Anlagekapital nicht direkt in den vorbestimmten Vermögenswert investiere. Vielmehr müsse aus diesem Vorgehen geschlossen werden, dass diese Rechtsgestaltung (sachwidrig und den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen) nur deshalb erfolgt sei, weil einerseits die gewöhnlicherweise steuerbaren Vermögenserträge als steuerfreie Kapitalgewinne qualifiziert und andererseits wegen des transparenten Ge- bildes die Schuldzinsen zum Abzug gebracht werden sollten. Im Weiterm sei entscheidend, dass das von der finanzierenden Gesellschaft über- nommene Risiko von 90 % gegenüber dem Anleger, welcher lediglich für 10 % der Anlagesumme aufkommen müsse, in keinem Verhältnis stehe zu einer bankenüblichen Finanzierung im Rahmen eines Lombardkredites. Insofern werde jeglicher normale Geschäftsrahmen gesprengt. Durch die beim D._____ gewählte Vorgehensweise werde ein Leverage-Effekt erlangt, welcher für die Belange des Privatvermögens nicht mehr als gewöhnlich bezeichnet werden könne. Zudem werde durch diese bewusst ge- wählte, unüblich hohe Fremdfinanzierung der Anlagemittel erreicht, dass sich die Inves- toren durch die direkte Zurechnung des

Einkommens und des Vermögens der australischen Limited Partnership in zweckwidriger Weise den schweizerischen Schuldzinsenabzug zunutze machen und damit vom Steuereinsparungseffekt profitieren können. Im Prospekt werde denn auch die Steuerersparnis nebst der Rendite als klar erreichbares

- 16 - Ziel bezeichnet. Der Schuldzinsenabzug dürfe jedoch nicht als Renditesteigerungsinstrument missbraucht werden, indem die Kapitalanlage selbst bei einer negativen Performance des D. _____ noch rentiere, weil ein allfällig darauf erzielter Verlust durch die mit dem Schuldzinsenabzug erzielbare Steuerersparnis aufgewogen bzw. sogar übertroffen werden könne. Auch der Umstand, dass mit der Anlage in den D. _____ durchaus eine positive Performance vor Steuern erzielt werden könne, ändere an der Missbräuchlichkeit der Inanspruchnahme des Schuldzinsenabzuges nichts. Es sei nicht Sache des Staates, sich an dermassen risikobehafteten und überwiegend fremdfinanzierten Investitionen zu beteiligen. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die australische Gewinnsteuer von einer konsolidierten australischen Steuergruppe - inklusive der Limited Partnership und der australischen Kapitalgesellschaft - auf dem Nettogewinn der Transaktion zu entrichten sei. Konkret bedeute dies, dass die Schuldzinsen der Limited Partnership bereits in Australien in Form einer Steuergutschrift (einer sogenannten Incom Tax Benefit) an die Gewinnsteuern auf den von der australischen Kapitalgesellschaft vereinnahmten Vermögenserträgen angerechnet werden können. Würde demnach ein Abzug derselben Schuldzinsen aufgrund der Transparenz des Gebildes auch in der Schweiz auf der Stufe der Investoren gewährt, würden sie steuerlich faktisch doppelt berücksichtigt, was nicht angehen könne. Insgesamt führe die den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht angemessene Rechtsgestaltung dazu, dass in der Schweiz auf der Ebene der Investoren lediglich steuerlich abzugsfähige Schuldzinsen anfielen, während die durch die unüblich hohe Fremdfinanzierung gehebelten Vermögenserträge steuerfrei realisiert würden. Bei einer sachgemässen Ordnung der Verhältnisse, d.h. bei einer Direktinvestition in die Loan Notes, wären jedoch auch Einkommenssteuern geschuldet. Unter diesen Umständen sei die Geltendmachung der Schuldzinsen, welche von der finanzierenden Gruppengesellschaft verrechnet werden, missbräuchlich und die Zulassung eines allfälligen Abzuges würde zu einer unzulässigen Steuerumgehung führen. Die Bejahung der Steuerumgehung führe auch dazu, dass die australische Kapitalgesellschaft in der Schweiz zu ignorieren sei und ein sogenannter Durchgriff zu erfolgen habe. c) Demgegenüber bestreiten die Beschwerdeführer jegliche Steuerumgehung. Zunächst legen sie dar, die gewählte Rechtsgestaltung sei weder ungewöhnlich noch sachwidrig oder absonderlich. Grundsätzlich sei eine Investition in Aktien ausländischer Gesellschaften im Rohstoffbereich (Commodities) getätigt und mit Eigen- sowie Fremdkapital währungskongruent finanziert worden. Der Einsatz der Partnership sei ein wirtschaftlich übliches Finanzierungsverfahren und er diene einzig dazu, diese Investitionsmöglichkeit zu vereinfachen bzw. auch dem "normalen" Anleger zugänglich zu machen. Die Zweiteilung des D. _____ in ein "Investitionsvehikel" und ein "Anlagevehikel" entspreche einer in der Praxis durchaus üblichen Struktur. Das Aufsetzen und Betreuen der Partnership sei somit eine gewöhnliche Tätigkeit einer Bank, um den potenziellen Investoren neue Märkte zugänglich zu machen, wie dies beispielsweise beim Anbieten von Anlagefonds (Sponsorfunktion) durch Banken der Fall sei. Die Investition in die Partnership sei auch sämtlichen risikobewussten Investoren in der ganzen Schweiz zugänglich gewesen. Seit einiger Zeit sei es ja üblich, dass Schweizer Investoren in Hedge Funds und Private Equity Strukturen investierten, welche ebenfalls als ausländische Limited Partnerships investieren. Diese arbeiteten regelmässig mit einem erheblichen

Leverage (Fremdkapitaleinsatz). Im vorliegenden Fall investiere der D. _____ in - 17 - die Performance von australischen Gesellschaften. Dabei nehme sie keine cashbasierende volle Replikation (d.h. 1/1 Investition in die Aktien der australischen Gesellschaften) vor, sondern eine synthetische Replikation in die Performance der australischen Gesellschaften mittels einer Income Note und einer Performance Note. Dies sei gängige Marktpraxis und gegenüber einer Direktinvestition vorteilhafter, da viel kostengünstiger. Sowohl in Australien als auch in der Schweiz seien Fremdfinanzierungskomponenten von 90 % oder mehr keineswegs unüblich. Bei Banken beispielsweise betrage die verlangte Eigenmittelquote bloss 8 %. Zudem habe ja die Schweizerische Eidgenossenschaft kürzlich der Zweckgesellschaft der F. _____ für die Auslagerung problematischer Wertpapiere ein Darlehen von 54 Milliarden Franken gewährt, wobei die Eigenmittelquote trotz des hohen Risikos auch nicht mehr als 10 % erreicht habe. Auch bei privaten Termingeschäften (Forwards und Futures) seien Fremdfinanzierungsquoten von ungefähr 80 % durchaus üblich. Bei Mini-Futures könne diese durchaus 90 % oder mehr betragen. Ferner sei der zur Anwendung gelangte Zinssatz von 9.95 % für die Darlehen in Australischen Dollars marktkonform. Die Beschwerdeführer seien denn auch keine nahestehenden Personen einer C. _____ Gruppengesellschaft. Im Weiteren werde gemäss Praxis keine missbräuchliche Rechtsgestaltung zum Zweck der Steuerersparnis angenommen, sofern - wie im vorliegenden Fall - eine positive Vorsteuerrendite erzielt werde (Pre-Tax Profit Test). Die Performance (Vorsteuerrendite) der Partnership betrage über die gesamte Laufzeit des Investments +18.5 % in AUD und +19.5 % in CHF (Wertzuwachs der australischen Gesellschaft abzüglich der Finanzierungs- und Verwaltungskosten). Ebenso wenig sei relevant, wie die Schuldzinsen in Australien behandelt werden. Weder im Schweizer Steuerrecht noch im DBA mit Australien bestehe eine Bestimmung, welche besage, dass Schuldzinsen, welche im Ausland bei einem anderen Steuersubjekt bereits zum Abzug zugelassen werden, in der Schweiz nicht mehr abzugsfähig seien. Dass es zu Überschneidungen zwischen Steuersystemen zweier Staaten kommen könne, sei systembedingt und nicht ungewöhnlich. Sodann liege im vorliegenden Fall auch gar keine Steuerersparnis (in der Schweiz) vor, weil gegenüber einer Direktinvestition oder einer Finanzierung mittels Lombardkredit kein einkommenssteuerlicher Unterschied bestehe. Für das Jahr 2006 würden dann ebenfalls keine steuerbaren Vermögenserträge resultieren, dafür aber abzugsfähige Schuldzinsen anfallen. Dies weil die Performance Note als reines Derivat klassifiziert würde und somit allfällige Erfolge aus der Performance Note steuerfreier Kapitalgewinn bzw. nicht abzugsfähiger Kapitalverlust bilden würden. Die Income Note würde analog zu den Besteuerungsregeln für eine überwiegend einmalverzinsliche Obligation (UIP) behandelt. Da die Income Note im Jahr 2006 nicht veräussert und auch kein Coupon ausgerichtet worden sei, wäre kein steuerbarer Ertrag angefallen. Unterschiedlich sei einzig, dass es für einen Privatinvestor aufgrund seines beschränkten Marktzugangs und Wissens schwierig wäre, eine solche Direktinvestition in einem fremden Markt zu tätigen und die erforderliche währungskongruente Finanzierung vorzunehmen. Die Investition mittels Partnership eliminiere einfach die Nachteile und erlaube es einem "durchschnittlichen Investor", kosteneffizient in den australischen Markt zu investieren. Für die Bank biete diese Struktur den Vorteil, dass sie nicht zahlreiche Einzelverträge mit den einzelnen Investoren abschliessen müsse, sondern nur einen Vertrag mit der Partnership.

- 18 - Schliesslich sei auch die Praxis für eine fremdfinanzierte Kapitalversicherung mit Einmal- prämien analog anzuwenden. Danach sei der Schuldzinsenabzug zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachweisen könne, dass sein Nettovermögen mindestens das Andert- halbfache seiner fremdfinanzierten Einmaleinlage ausmache oder dass er die Einmal- prämie mit anderen Sicherheiten als der Versicherungspolice zu ähnlichen (nicht schlech- teren) Konditionen hätte finanzieren können. Beides treffe vorliegend zu. Aus all diesen Gründen seien der angefochtene Entscheid aufzuheben und der streitige Schuldzinsenabzug zu gewähren. d) Für die Rechtsanwendung im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Begriff der abzugsfähigen Schuldzinsen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. a DStG sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszulegen ist (siehe dazu insbesondere das Bundesgerichtsurteil 2C_393/2008 vom 19. November 2008, StE 2009 A 11 Nr. 5). Unter diesem Aspekt ist zunächst hervorzuheben, dass die geltend ge- machten Schuldzinsen auch bei Annahme der Transparenz insofern kein ordentliches Darlehen der Beschwerdeführer betreffen, als diese nur beschränkt dafür haften. In der Tat wurde ja das Darlehen der Limited Partnership als solchen gewährt und der Rückgriff der Darlehensgeberin ist auf deren Aktiven beschränkt (vgl. die Angaben der KPMG Fides im Rulingantrag vom 3. August 2004, Ziff. 1, 4. Abschnitt, sowie den Zeichnungsprospekt "D._____ 2005 - Kurzinformation für Anleger"). Somit entfällt für die Be- schwerdeführer - entgegen Art. 312 OR, wonach die (volle) Rückerstattungspflicht einen wesentlichen Bestandteil des Darlehensvertrages bildet - eine weitergehende Haftung mit ihrem sonstigen Vermögen. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als die anteilmässigen jährlichen Darlehenszinsen gemäss den Vertragsbedingungen und ungeachtet der Trans-parenz auch nicht durch die Beschwerdeführer bezahlt, sondern jeweils bei Fälligkeit durch der Partnership gewährte zusätzliche Darlehen finanziert werden. Daraus ergibt sich, dass das anteilmässig 9/10 umfassende Darlehen (plus die aufgelaufenen Zinsen) für die Beschwerdeführer ausschliesslich mit dem Ertrag der Anlage sowie zusätzlich ihrer minimen eigenen Kapitaleinlage von 1/10 als Haftungssubstrat verknüpft ist. Diese Rechtsgestaltung beruht auf den Besonderheiten der Limited Partnership gemäss aus- tralischem Recht, welche für Schweizer Investoren attraktiv gemacht werden soll. Ebenso wenig ist zu übersehen, dass es sich bei der Darlehensgeberin einerseits und dem General Partner andererseits, welcher im Gegensatz zu den Schweizer Investoren unbe- schränkt haftet und allein befugt ist, Anlageentscheide für die Limited Partnership zu treffen (vgl. Ziff. 1, 10. Abschnitt des Rulingantrags), um verbundene Unternehmen der C._____ -Gruppe handelt. Ein unabhängiges Finanzierungsinstitut würde einem Schweizer Investor bzw. Teilhaber ohne zusätzliche Sicherheiten kaum ein Darlehen mit solchen Bedingungen und insbesondere einer Haftungsbeschränkung gewähren. Durch die erhebliche Beschränkung der Rückerstattungspflicht, welche im Fall eines Verlustes zum Tragen kommt, unterscheidet sich das gewählte Konstrukt für die Beschwerdeführer (entgegen deren Ansicht) auch wesentlich von der klassischen Fremdfinanzierung einer Anlage mit einem Lombardkredit, welche sich effektiv als nahe liegender Vergleich an- bietet. Beim ordentlichen Lombardkredit dienen zwar auch Vermögenswerte als Sicher- heit, doch besteht im Falle einer Wertverminderung dieser belehnten Aktiven eine Nach- schuss- bzw. Rückzahlungspflicht, was im vorliegenden Fall für die Beschwerdeführer gerade nicht zutrifft. Insofern kann man sich fragen, ob das zur Diskussion stehende Darlehen steuerrechtlich überhaupt als solches der Beschwerdeführer anzuerkennen sei. In der Tat wird die Annahme einer vollumfänglichen und vorbehaltlosen Steuertrans-parenz trotz der beschränkten Teilhaberschaft der wirtschaftlichen Realität nicht genau gerecht.

Wie dem auch sei, ist dieser grundlegenden Besonderheit der gewählten Rechts-

- 19 - gestaltung zumindest auch unter dem Gesichtspunkt der Steuerumgehung Rechnung zu tragen. Wie vorne bereits dargelegt (vgl. Erw. 5a), ist die Frage einer allfälligen Steuerumgehung aufgrund der gesamten Umstände zu beurteilen. Dabei geht es nicht so sehr darum, ob die Anlage als solche absonderlich erscheint, sondern ob die Geltendmachung des Schuldzinsenabzugs als missbräuchlich zu qualifizieren ist. Diesbezüglich kann natürlich auch berücksichtigt werden, unter welchen Bedingungen ein geltend gemachtes Darlehen gewährt und wie es eingesetzt worden ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer geht es daher nicht an, die von ihnen vorgenommene Fremdfinanzierung einer spekulativen Anlage ohne Weiteres der Fremdfinanzierung einer - grundsätzlich der Vorsorge dienenden - Kapitalversicherung mittels Einmalprämie gleichzusetzen, für welche das Bundesgericht besondere Kriterien der Steuerumgehung herauskristallisiert hat. Ebenso wenig ist einzusehen, inwiefern der von den Beschwerdeführern vorgebrachte Vergleich mit der verlangten Eigenmittelquote von Banken für den vorliegenden Fall nützlich sein soll. Somit ist unter Berücksichtigung aller Aspekte zu prüfen, ob vorliegend ein Schuldverhältnis besteht, dessen Hauptzweck darin besteht, in rechtsmissbräuchlicher Weise abzugsfähige Schuldzinsen zu generieren. Wie die Vorinstanz zu Recht hervorgehoben hat, ist der sehr hohe Fremdfinanzierungsgrad von 90 % ein Aspekt, der durchaus ins Gewicht fällt, auch wenn es für die Abzugsfähigkeit von Zinsen nicht allein darauf ankommen kann. Dieses Element ist ja noch in Verbindung zu den übrigen Umständen zu setzen, so insbesondere zum spekulativen Charakter der Anlage und zur Tatsache, dass dank der gewählten Rechtsgestaltung daraus praktisch nur steuerfreie Einkünfte anfallen. Dazu kommt, dass das unverhältnismässig hohe Darlehen und die Inkaufnahme des Anlagerisikos, welches mit dem darlehensbedingten Leverage-Effekt (Hebelwirkung) - insbesondere auch angesichts der bedeutenden Fremdfinanzierungskosten - verbunden ist, für die Schweizer Investoren unter den gegebenen Bedingungen vor allem, wenn nicht ausschliesslich, deshalb Sinn machen, weil der im Zeichnungsprospekt in Aussicht gestellte allfällige Schuldzinsenabzug zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde. Wird der Abzug gewährt, so ergibt sich also sogar bei einer negativen Performance der Anlage ein finanzieller Nutzen. Im Übrigen bleibt das Risiko - wie bereits dargelegt - auf die (gegenüber dem mehr als neunmal höheren Darlehen) minime eigene Kapitaleinlage beschränkt, was in Widerspruch zur ordentlichen Regelung von Art. 312 OR steht und insofern als ungewöhnlich erscheint. Allein schon aus diesen Gründen erweist sich die steuerliche Geltendmachung des Schuldzinsenabzugs als missbräuchlich und es kann somit offenbleiben, ob auch die übrigen von der Vorinstanz angerufenen Elemente (Dazwischenschaltung der Kapitalgesellschaft usw.) ebenfalls noch den Schluss auf eine Steuerumgehung zulassen. Demzufolge ist der Rekurs betreffend die Kantonssteuern abzuweisen. III. Kosten- und Entschädigungsfolge

E. 6

Die Beschwerdeführer haben bezüglich der direkten Bundessteuer obsiegt, sind jedoch bezüglich der kantonalen Steuern unterlegen. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, die Gerichts- und Parteikosten wettzuschlagen (Art. 144 DBG; Art. 131 und 137 ff. VRG).

- 20 - **D e r H o f e r k e n n t** : I. Direkte Bundessteuer (604 208-149) 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Demzufolge wird der angefochtene Entscheid, soweit er die direkte

Bundessteuer betrifft, aufgehoben und der streitige Abzug für Schuldzinsen im Betrag von 44'854 Franken gewährt. II. Kantonssteuer (604 208-150) 2. Die Beschwerde wird abgewiesen. III. Gerichts- und Parteikosten 3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen. Der geleistete Kostenvorschuss im Betrag von 800 Franken wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. Der vorliegende Entscheid kann sowohl bezüglich der veranlagten direkten Bundessteuer als auch der Kantonssteuer gemäss Art. 146 DBG bzw. 73 StHG und 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden, wobei die Begehren und Begründungen je der betroffenen Steuer anzupassen sind. Gegen die betragsmässige Gleichsetzung der wettgeschlagenen Verfahrenskosten und der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Givisiez, 27. Mai 2011/HCA/dcu Die Gerichtsschreiberin: Der Präsident: Zustellung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.